

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde:

8101 Gratkorn

Postleitzahl

Dr. Karl Renner-Straße 47

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt II Nr. 188/2017, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
1 - Kulturhaus Gratkorn	Bahnhofstraße 2, 8101 Gratkorn	50 m
2 - Stadion Gratkorn - Kantine	Sportplatzgasse 7, 8101 Gratkorn	50 m, keine WahlkartenwählerInnen
3 - Stadion Gratkorn - VIP Raum	Sportplatzgasse 7, 8101 Gratkorn	50 m, keine WahlkartenwählerInnen
4 - Gasthaus "Das Beisl"	Grazer Straße 66, 8101 Gratkorn	50 m, keine WahlkartenwählerInnen
5 - Gasthaus Pucher	Felberstraße 1, 8101 Gratkorn	50 m, keine WahlkartenwählerInnen
6 - Lebenshilfe Gratkorn	Grazer Straße 86, 8101 Gratkorn	50 m, keine WahlkartenwählerInnen
7 - Feuerwehrhaus Friesach-Wörth	Friesach-Dorf 10, 8114 Gratk./Stübing	50 m, keine WahlkartenwählerInnen
8 - SeneCura Sozialzentrum Gratkorn	Dr. Karl Renner-Str. 47, 8101 Gratkorn	50 m, keine WahlkartenwählerInnen
9 - Musik- und Kunstschule Gratkorn	Schulgasse 6a, 8101 Gratkorn	50 m, keine WahlkartenwählerInnen
10 - Volksschule II	Kirchplatz 4, 8101 Gratkorn	50 m, keine WahlkartenwählerInnen

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von 07:00 bis 14:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

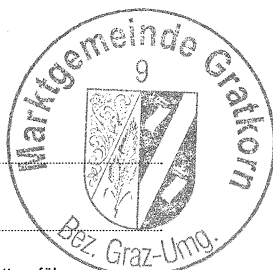
- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 14.08.2017

abgenommen am



Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister,

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.